

Museumsordnung der Stadt Ansbach

§1 Aufgabe

1. Das Markgrafenmuseum Ansbach ist eine städtische Einrichtung zur Förderung der Kunst- und Kulturpflege sowie der geschichtlichen Erinnerung.
2. Im Museum werden Sammlungen von historisch, handwerklich oder künstlerisch wertvollen Gegenständen des fränkischen Kulturkreises unter besonderer Berücksichtigung von Geschichte und Kultur der Stadt und des ehemaligen Fürstentums Ansbach sowie Kaspar Hausers zusammengetragen, erhalten und der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

§2 Besuch

1. Das Museum ist jedermann zugänglich, Kindern unter zehn Jahren jedoch nur in Begleitung Erwachsener. Schulklassen und Jugendgruppen können das Museum nur unter Führung einer Lehrkraft oder eines Gruppenleiters besuchen, die für die ständige Beaufsichtigung der Schüler und Jugendlichen zu sorgen haben.
2. Für das Ablegen von Kleidung, Taschen, Schirmen, Rucksäcken u.ä. stehen eine Garderobe und Schließfächer zur Verfügung. Das Museum übernimmt dafür keine Haftung.
3. Alle Besucher haben den Weisungen des Leiters oder der von ihm beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Kommen sie diesen Weisungen nicht nach oder erregen sie durch ihr Verhalten Anstoß, so können sie aus den Räumen des Museums verwiesen werden.
4. Essen, Trinken, Fotografieren, Filmen und Telefonieren ist in den Ausstellungsräumen nur mit Genehmigung der Museumsleitung oder des Personals gestattet.
5. Das Mitnehmen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist nicht gestattet.

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen der Museumsordnung an.

§3 Eintrittsgeld/ Öffnungszeiten

1. Für den Besuch des Museums ist ein Entgelt zu entrichten.
2. Das Eintrittsgeld beträgt für Erwachsene 3,50 Euro, für Gruppen ab 10 Personen 2,50 Euro, für Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Inhaber der Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes 2,00 Euro.
Der Besuch für Kinder bis 12 Jahre und für Schulklassen ist frei.

Die Familienkarte (max. zwei Erwachsene und begleitende Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) kostet 7,50 Euro.

3. Die Mitglieder des Kunstvereins als Förderverein des Museums erhalten freien Eintritt. Sonstige Ermäßigungen regelt die Museumsleitung.
4. Das Museum ist ganzjährig täglich von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet; vom 1. Oktober bis 30. April ist das Museum montags geschlossen.
Der letzte Einlass ist jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Aus besonderem Anlass können Teile des Museums vorübergehend nicht zugänglich sein oder geräumt werden.

§4 Haftung

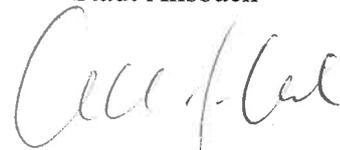
1. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern durch Dritte zugefügt werden. Für andere Schäden, die anlässlich des Besuchs des Museums den Besuchern entstehen, haftet die Stadt nur, wenn Personen, für die sie verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Die Besucher haften für von ihnen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§6 Inkrafttreten

Diese Museumsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansbach, 2. Dezember 2014

Stadt Ansbach



Carda Seidel
Oberbürgermeisterin